

103. Nachtrag zu der ab 01. Januar 1989 geltenden Satzung der

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Artikel I

1. § 19 a Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten erhält folgende Fassung:

„Versicherte haben zur Verhütung von Krankheiten Anspruch auf Zuschüsse zu den Kosten für alle Schutzimpfungen mit in Deutschland zugelassenen Impfstoffen, soweit eine Leistungspflicht nicht bereits nach § 20i Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht. Gleiches gilt für die Prophylaxe gegen Malaria. Die Kosten der Impfstoffe und Medikamente werden abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung für Arzneimittel gemäß § 31 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in voller Höhe übernommen, Kosten für die ärztliche Behandlung bis zu der Höhe, die die HEK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte.“

2. In **§ 24 a** Medizinische Vorsorge werden in Absatz 3 in der Aufzählung zu Buchstabe a die Worte und das Satzzeichen „Triple-Test (bei familiärer Vorbelastung oder auf ärztliche Empfehlung),“ gestrichen.

3. In der **Anlage 1** zu **§ 24 g** Digitales Gesundheitskonto wird der vorhandene Text gestrichen und durch die Worte „nicht belegt“ ersetzt

4. In **§ 25a** Vorsorgebonus werden in Absatz 1, Satz 1 nach den Worten „§ 24a Absatz 2 Satzung,“ die Worte und das Satzzeichen „Leistungen zur Zahnvorsorge nach den §§ 22 und 55 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),“ eingefügt.

5. § 27 Prämienzahlung nach § 53 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bei Leistungsfreiheit wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „ des Folgemonats“ durch die Worte „ eines Quartals“ geändert

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Tarif endet nach Ablauf der Mindestbindungsfrist von 12 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

6. § 28 a Persönliche elektronische Gesundheitsakte entfällt ersatzlos

7. In **§ 31** Bekanntmachungen wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3 –Die öffentliche Bekanntmachung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung am Sitz der HEK. Die Bekanntmachungsfrist beträgt zwei Wochen.“

Artikel II

Der 103. Nachtrag zur Satzung der HEK tritt wie folgt in Kraft:

- a) Die Änderungen zu Ziffer 1 bis 3 und 5 und 7 am Tag der Bekanntmachung.
- b) Die Änderung zu Ziffer 4 rückwirkend zum 1. Januar 2022.
- c) Die Änderung zu Ziffer 6 rückwirkend zum 31.3.2022

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 30. Juni 2022 beschlossene 103. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 27. Juli 2022
213 - 10204#00044#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit